

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Fa. RWA Licht- und Lüftungstechnik GmbH

Stand: Sept. 2015

Allgemeines:

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsabschlüsse der Fa. RWA, so fern nichts anderes vereinbart wurde. Durch die Abgabe einer Bestellung anerkennt der Besteller ausdrücklich die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, etwaige Abweichungen von diesen gelten nur dann, als sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurden.

Etwaige eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht, auch dann wenn die Fa. RWA diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat, wobei Erfüllungshandlungen der Fa. RWA keine ausdrückliche oder konkludente Genehmigungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers darstellen.

Die nachstehenden Allgemeine Geschäftsbedingungen enthalten allgemeine Vertragsbestimmungen für Verträge über die Herstellung und Lieferung von Produkten des Unternehmers und Arbeiten jeder Art im Rahmen eines Werkvertrages, einschließlich Leistungen im Zuge des Einbaues und der Montage der Produkte beim Besteller.

1. Angebot und Vertragsabschluß:

Sämtliche Angebote der Fa. RWA sind gem. ÖNORM freibleibend und geltend nur bei ungeteilter Bestellung. Die Fa. RWA ist nicht verpflichtet an Sie gerichtete Bestellungen anzunehmen. Bestellungen können schriftlich per Telefax, Email, persönlich oder mündlich per Telefon an die Fa. RWA an deren Firmenadresse erfolgen, wobei der Besteller für die Dauer von 3 Wochen an seine Bestellung gebunden ist.

Verträge kommen durch schriftliche Auftragsbestätigung der Fa. RWA oder durch entsprechende Lieferung zustande. Auftragsbestätigungen werden an die vom Besteller in seiner Bestellung bzw. bei einer laufenden Geschäftsbeziehung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse übersandt. Vertragsgegenstand sind nur die in der Auftragsbestätigung genannten Leistungen des Unternehmers, weitere Leistungen werden separat berechnet.

Geringfügige, materialbedingte Abweichungen von der Bestellung zugrunde liegenden Abbildungen oder Beschreibungen in Katalogen, Mustern oder Schaustücken, insbesondere technische oder produktionsbedingte Abweichungen werden vorbehalten, derartige Abweichungen stellen keinen Mangel dar.

2. Preise:

Sämtliche angeführten Preise sind Euro-Preise, stellen Nettobeträge dar und enthalten keine Steuern und Abgaben.

So nicht gesondert ausgewiesen sind in den Preisen Aufwendungen für Verpackung, Zoll, Versicherung und eventuell anfallende Montagearbeiten nicht enthalten. Den angeführten Preisen liegen die am Tag des freibleibenden Angebots gültigen Preislisten, die auf Löhnen, Gehältern und Materialkosten basieren, zugrunde.

Nach Vertragsabschluß eintretende Erhöhungen oder Senkungen dieser Lohn-, Gehalts- bzw. Materialkosten können eine Erhöhung der Preise im entsprechenden Verhältnis zur Folge haben, wobei etwaige Veränderungen dieses Preisgefüges dem Besteller schriftlich unter Hinweis auf die Geltung der neuen Preise, bekannt zu geben sind.

3. Lieferung und Gefahrenübergang:

Lieferort und Ort des Gefahrenüberganges ist bei Lieferung ab Werk die Betriebsniederlassung der Fa. RWA, welche dem Besteller die Waren als abholbereit zu melden hat.

Soweit Lieferung frei Haus vereinbart wurde, gilt als Lieferort und Ort des Gefahrenübergangs die vom Besteller angegebene Zustelladresse, wurde ein Versand vereinbart, so ist Lieferort und Ort des Gefahrenüberganges der Ort der Übergabe der Ware an den Transporteur, sofern es sich um eine verkehrsübliche oder zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Versendungsart handelt.

Die Lieferfristen und Liefertermine der Fa. RWA ergeben sich aus der Auftragsbestätigung oder aus einer gesonderten Mitteilung der Fa. RWA. Diese Lieferfristen und Termine sind annähernd. Lieferfristen gelten stets ab Auftragsbestätigung der Fa. RWA.

Liefertermine verstehen sich -je nach konkreter Vereinbarung -ab Werk, frei Haus oder ab Übergabe an den Transporteur.

Die Fa. RWA ist berechtigt Lieferfristen und Termin infolge höherer Gewalt (zB Streik, Feuer, Krieg, Naturgewalten, Transportsteuerungen, Diebstahl, etc.) oder aus sonstigen Gründen die nicht der Sphäre der Fa. RWA liegen, so beispielweise wegen nicht rechtzeitigem Abschlusses notwendiger Vorarbeiten durch den Besteller oder im Falle einer Lieferverhinderung infolge Verzuges oder Nichtleistung eines Vorlieferanten, oder Bestehen sonstiger Hindernisse, die nicht durch zumindest grob fahrlässiges Verhalten der Fa. RWA herbeigeführt wurden, angemessen zu verlängern oder zu verschieben.

Die Fa. RWA teilt dem Besteller eine derartige Verzögerung der Lieferung zumindest 1 Woche vor dem ursprünglichen Liefertermin mit. Dem Besteller stehen aus solchen Verzögerungen mit Ausnahme eines durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Rücktrittsrechtes, keine weiteren Ansprüche zu. Die Lieferung ist termingerecht, wenn die Ware bei Lieferung ab Werk zum Liefertermin bzw. zum Ende der vereinbarten Lieferfrist von der Fa. RWA in ihrer Firma zur Abholung bereit gestellt wird.

Wenn die Ware bei Lieferung frei Haus zum Liefertermin bzw. zum Ende der vereinbarten Lieferfrist bei der vom Besteller angegebenen Zustelladresse zugestellt, oder wenn die Ware bei Versand zum Liefertermin bzw. zum Ende der vereinbarten Lieferfrist dem Transporteur übergeben wird.

Soweit die Fa. RWA sich zur Herstellung eines bestimmten Werkes verpflichtet, liegen dem Werkvertrag die für die Erstellung des Werkes notwendigen Pläne, Zeichnungen, technischen Berichte, Muster, Baubeschreibungen und dergleichen, sowie Beschreibung der Leistung bzw. das mit den Preisen versehene Leistungsverzeichnis zugrunde. Die zur Ausführung erforderlichen Unterlagen, die vom Besteller beizubringen sind, hat dieser rechtzeitig zu beschaffen und der Fa. RWA so zeitgerecht zu übergeben, dass diese die Unterlagen noch vor Beginn der Ausführung prüfen und die notwendigen Vorbereitungen treffen kann.

Soweit für die Ausführung der vereinbarten Werkleistung weitere Unterlagen erforderlich sind, die noch von der Fa. RWA beigebracht werden, sind diese beim Besteller anzufordern.

Die Fa. RWA teilt dem Besteller die auf Grund ihrer Fachkenntnis bei sorgfältiger Prüfung der Ausführungsunterlagen erkennbaren Mängel und Bedenken gegen die in Aussicht genommene Ausführung des Werks mit. Gibt der Besteller auf Grund dieser Mitteilung innerhalb angemessener Frist keine ausreichenden Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung der Ausführung, so haftet der Besteller für die Folgen dieser Unterlassung selbst.

Mängel und Fehler in den Ausführungsunterlagen, die die Fa. RWA nur auf Grund von umfangreichen und technisch aufwendigen Prüfungen feststellen kann, gelten nicht als erkennbare Mängel.

Im Falle von Werkverträgen gilt als Leistungsort die Baustelle / Montagestelle laut Auftragsbestätigung.

Mit der Übernahme durch den Besteller gilt die Leistung als erbracht, wobei die Übernahme ohne besondere Förmlichkeiten erfolgt.

Im Falle von Verzug oder Unmöglichkeit der Werkleistung infolge höherer Gewalt (zB Streik, Feuer, Krieg, Naturkatastrophen, Transportstörungen, Diebstahl, etc) oder aus Gründen die nicht in der Sphäre der Fa. RWA liegen, beispielsweise wegen nicht rechtzeitigen Abschlusses notwendiger Vorarbeiten durch den Besteller, haftet die Fa. RWA nicht. Sollte als Folge höherer Gewalt oder aus Gründen, die nicht in der Sphäre der Fa. RWA liegen, die Leistung verhindert werden, so ist die Fa. RWA berechtigt, die noch offenen Leistungszusagen zu stornieren. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Leistungsverhinderung auf Verzug oder Nichtleistung eines Vorlieferanten zurückgeht.

Bei Verzug oder Unmöglichkeit einer Leistung oder Teilleistungen aus anderen als vorgenannten Gründen haftet die Fa. RWA für entstandene Schäden nur dann, wenn diese grob fahrlässig gehandelt hat. Bei Verzug oder Unmöglichkeit steht dem Besteller keine Vertragsstrafe zu, es gilt die allgemeine Haftungsbeschränkung gemäß Pkt. 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Soweit sich der Verzug oder die Unmöglichkeit der Leistung weder auf höhere Gewalt noch auf Gründen die außerhalb der Sphäre der Fa. RWA liegen zurückführen läßt, hat diese das Recht, gegen Bezahlung eines Reugeldes in der Höhe von 8 % des vereinbarten Werklohnes, vom Vertrag zurück zu treten, soweit die Fa. RWA noch keine Teilleistungen erbracht und keine Teilzahlungen angenommen hat. Ein über dieses Reugeld hinaus gehender Schadenersatzanspruch des Bestellers wird in diesem Fall ausgeschlossen.

Unmöglichkeit der Werkleistungserbringung wegen den Gründen höherer Gewalt oder sonstiger nicht in der Sphäre der Fa. RWA liegenden Gründen, berechtigt den Besteller vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller ist zudem bei Verzug der Fa. RWA berechtigt, unter Setzung einer zumindest 4-wöchigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, handelt es sich um eine teilbare Leistung, ist der Besteller allerdings immer nur berechtigt einen Rücktritt von den noch nicht erbrachten Leistungen zu erklären. Die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 (Werkvertragsnorm) kommen nur insoweit zur Anwendung, als sie in den Werkvertrag zwischen der Fa. RWA und dem Besteller ausdrücklich vereinbart wurden und in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht entgegengesetzte Bestimmungen enthalten sind.

Soweit der Werkleistung Pläne, Skizzen und Maßangaben des Bestellers zugrunde gelegt werden, wird von der Fa. RWA ein Naturmaß nur nach vorangegangener ausdrücklicher Vereinbarung genommen. Sollten sich folglich bei Montagearbeiten Abweichungen zwischen planerischen Maßangaben und dem tatsächlich Naturmaß ergeben, gehen sämtliche dadurch bedingte Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.

Soweit Abweichungen in der Materialstärke einzelner Produkte produktionsbedingt auftreten, sind diese durch den Besteller zu tolerieren, insbesondere dann, wenn diese von Sorte, Abmessungen und Nenndicke der Kunststoffprodukte abhängen. Ein Ausschluss von derartigen Toleranzen ist nur durch gesonderte schriftliche Bestätigung durch die Fa. RWA möglich. Soweit seitens der Fa. RWA Abbildungen, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen im Zuge der Werkleistung bereit gestellt werden, bleibt das alleinige Urheberrecht bei der Fa. RWA.

Die Fa. RWA ist berechtigt Teil- und Vorauslieferungen durchzuführen und darüber gesondert Rechnung zu legen. Weiters ist die Fa. RWA zur Überlieferung bis 10 % des Warenwertes pro Bestellung berechtigt.

Ab Übergabe laut vereinbarter Lieferung an vereinbarten Lieferort trägt der Besteller die Gefahr des Unterganges bzw. der Verschlechterung des Kaufgegenstandes, im Falle der Werklieferung und Montage hat nach Übergabe der Besteller in der eigenen Sphäre für einen entsprechenden Schutz des Werkes Sorge zu tragen, dies gilt insbesondere auch, wenn mehrere Werke zu erbringen sind, einzelne derselben aber bereits vollständig erbracht wurden.

Wurden dem Besteller bei Lieferung ab Werk Waren als abholbereit gemeldet, so lagert die Ware nach dem Ablauf von 3 Werktagen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

4. Verpackung und Transport:

Die Einhaltung vereinbarter Zustell- bzw. Versandtermine setzt die rechtzeitige Klärung aller für die Zustellung bzw. den Versand relevanten technischen Details, beispielsweise Abmessung, Material, etc. voraus.

Die Fa. RWA verpackt die Ware nach eigenem Ermessen. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen und wird seitens der Fa. RWA auch gesondert in Rechnung gestellt.

Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch und auf Rechnung des Bestellers abgeschlossen. Sollte eine Beschädigung im Zuge des Transportes erfolgen, ist seitens des Bestellers ein sofortiger Vermerk am Frachtbrief anzubringen, eine Tatbestandsaufnahme zu machen und eine entsprechende Schadensmeldung an den zuständigen Frachtführer zu veranlassen. Rücksendungen, welcher Art auch immer, werden nur nach vorausgehender Vereinbarung angenommen, anderenfalls für die Rücksendung seitens der Fa. RWA keine Gewähr übernommen wird. Soweit der Besteller besondere Verpackungswünsche als erforderlich erachtet, sind diese zeitgerecht vor Abholung oder Übersendung bekannt zu geben.

5. Zahlung:

Sofern keine anderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jegliche Abzüge bei der Fa. RWA einlangend, zu erfolgen. Gleiches gilt für Teilrechnungen, Verrechnungsschecks werden lediglich zahlungshalber und nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert.

Der Besteller hat bei Zahlungen seinen Namen, die Rechnungsnummer und den Betrag anzugeben.

Im Falle eines Zahlungsverzuges wird für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungseingang monatlich 1 % des Rechnungsbetrages an Verzugszinsen verrechnet. Bei Zahlungsverzug werden für jede Mahnung Mahnspesen in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages, maximal jedoch ein Betrag von EUR 30,00 verrechnet. Nach erfolgloser zweiter Mahnung wird auf Kosten des Bestellers ein Inkassoinstitut oder ein Rechtsanwalt mit der Hereinbringung der Forderung beauftragt. Die Fa. RWA hat gegenüber dem Besteller Anspruch auf angemessenen Ersatz aller durch den Zahlungsverzug des Bestellers bedingten Betreuungskosten, es sei denn, dass der Besteller für den Zahlungsverzug nicht verantwortlich ist.

Sämtliche Zahlungen des Bestellers werden vorerst auf etwaig getragene Betreuungskosten (Klags- und Exekutionskosten), folglich auf noch offene Zinsen und Spesen und erst dann auf Kapital verrechnet.

Eine Berufung auf Mängel entbindet den Besteller nicht von seiner Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen. Durch die Verhandlung über Mängelrügen anerkennt die Fa. RWA nicht die Pflicht zur Mangelbehebung.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers wird ausgeschlossen, die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers gegen Forderungen der Fa. RWA aus diesem Vertragsverhältnis ist ausgeschlossen.

Tritt beim Besteller eine Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein oder wird der Fa. RWA erst nach Vertragsabschluß bekannt, dass bereits bei Vertragsabschluß beim Besteller derart schlechte Vermögensverhältnisse vorlagen, dass die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers gefährdet war, so kann die Fa. RWA ihre Leistung bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung verweigern. Der Nachweis derartiger Vermögensumstände beim Besteller gilt durch die Auskunft einer angesehenen Auskunftsfirma, eines Kreditschutzverbandes oder einer Bank als erbracht.

Bei Nichterfüllung der Zahlungsvereinbarung kann die Fa. RWA unter Setzung oder Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Bei Zahlungsunfähigkeit des Bestellers kann die Fa. RWA ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Bereits gelieferte aber noch nicht bezahlte Produkte kann die Fa. RWA in diesem Fall zurücknehmen.

Die Fa. RWA behält sich vor, dem Besteller allfällige Schadenersatzforderung infolge der Nichteinhaltung von Zahlungsvereinbarungen in Rechnung zu stellen.

Im Falle einer vorgenannten Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers, die in Zahlungsstockungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und dergleichen ihren Ausdruck finden kann, ist die Fa. RWA berechtigt, ungeachtet einer anderen Vereinbarung, ihre Forderungen sofort fällig zu stellen.

Unter gleichen Voraussetzungen ist die Fa. RWA auch berechtigt, ein etwaiges Lager oder die Baustellen zu betreten und für den Fall, dass eine sofortige Begleichung der fälligen Forderung nicht möglich erscheint, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware abzuholen. Im Übrigen kann im Fall einer vereinbarten Montage

eine sofortige Fälligkeitstellung des Kaufpreises der gelieferten Ware erfolgen, wenn die Montage bei Lieferung aus Gründen die in der Sphäre des Bestellers liegen, nicht möglich ist.

6. Eigentumsvorbehalt:

Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebengebühren im Eigentum der Fa. RWA.

Zur Sicherung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sind diese getrennt zu lagern und auf Kosten des Bestellers gegen Feuer und Diebstahl zu versichern.

Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Fa. RWA gestattet.

Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltswaren tritt der Vorbehaltskäufer seine Forderungen aus diesem Kaufvertrag schon jetzt an die Fa. RWA ab. Diese Sicherungszession ist in den Geschäftsbüchern des Vorbehaltskäufers auf jeder Seite der OP Liste unter Angabe des Datums der Zessionsabrede (Abschluss dieses Vertrages) und des vollständigen Firmenwortlautes der Fa. RWA (Zessionar) zu vermerken. Dieser Vermerk hat jedenfalls auch in der Liste der offenen Debitorenposten angebracht zu werden. Der Besteller verpflichtet sich darüber hinaus seinen Abnehmern von der Forderungsabtretung zu informieren. Zahlungen die der Besteller von seinem Abnehmer erhält, sind unverzüglich an die Fa. RWA weiterzuleiten.

Wird die Vorbehaltsware vom Besteller be- oder verarbeitet, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die daraus entstandenen neuen Sachen. Bei Be- bzw. Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware, erwirbt die Fa. RWA Miteigentum an den daraus entstehenden neuen Sachen. Der Besteller gilt in diesem Fall als Verwahrer.

Der Besteller ist nicht berechtigt die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren Dritten zu verpfänden oder in Sicherungseigentum zu übergeben, oder über diese Waren in anderer Weise zu Gunsten Dritter zu verfügen. Der Besteller verpflichtet sich, die Fa. RWA auf schnellsten Wege von einer zwangsweisen Pfändung oder sonstigen Zugriffen dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu verständigen. Der Besteller hat bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte auf das Eigentum der Fa. RWA an der Ware hinzuweisen.

7. Gewährleistung:

Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt der Fa. RWA, bei sonstigem Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Schadenersatzansprüche, unverzüglich Anzeige zu machen. Ist bei besonders verpackten Waren die Untersuchung der Ware selbst nicht möglich, so ist die Verpackung zu untersuchen und, wenn diese eine äußerliche Beschädigung aufweist, die auf eine Beschädigung der verpackten Ware schließen lässt, ist dies der Fa. RWA bei sonstigem Ausschluss jeglicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche unverzüglich Anzeige zu machen.

Ist bei Übernahme der Ware nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang eine sofortige Untersuchung der Ware nicht möglich, ist dieser Umstand der Fa. RWA oder einem etwaigen Frachtführer unverzüglich anzuzeigen und ein allfälliger, bei einer nachfolgenden Untersuchung feststellbarer Mangel binnen 5 Werktagen ab Lieferung schriftlich zu rügen.

Dies gilt auch für Fehl- und Anderslieferungen. Werden Mängel erst später erkennbar, so sind diese ebenfalls unverzüglich zu rügen, anderenfalls die Ware auch im Hinblick auf diese Mängel als genehmigt gilt. Durch Verhandlungen über Mangelrügen verzichtet die Fa. RWA nicht auf den Einwand, dass die Mangelrüge zu spät erhoben oder nicht ausreichend spezifiziert wurde.

Der Besteller kann bis maximal 6 Monate nach Übergabe der Ware Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung geltend machen.

Retoursendungen von Waren bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der Fa. RWA und gehen zu Lasten und auf Gefahr des Bestellers.

Bei unberechtigten Mangelrügen, die umfangreiche Nachprüfungen verursachen, können die Kosten der Prüfung dem Besteller in Rechnung gestellt werden.

Eine Be- oder Verarbeitung führt zum Ausschluss der Gewährleistung.

Die Stellung von Gewährleistungsansprüche entbindet den Besteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

Kommt es im Verhältnis des Bestellers zu seinem Kunden zu einem Gewährleistungsfall, so ist ein Rückgriff auf die Fa. RWA gemäß § 833 b ABGB ausgeschlossen. Der Besteller wird seinen Kunden gegenüber - sofern es sich nicht um einen Verbraucher handelt - jedenfalls das Rückgriffsrecht gem. § 833 b ABGB ausschließen.

8. Haftung:

Die Fa. RWA haftet für einen dem Besteller entstandenen Schaden nur insoweit, als dieser oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für welches Verhalten dem Besteller die Beweislast obliegt. Die Haftung wird generell mit einem Betrag in der Höhe von 5 % des Warenwertes der jeweiligen Lieferung oder EUR beschränkt.

Die Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden unabhängig von der Ursache und Art oder für Schäden auf Grund von Ansprüchen Dritter gilt als ausgeschlossen. Für Verglasungselemente gewähren wir ausschließlich nach den Bedingungen der Hersteller. Auf aggressive Einflüsse oder für bauphysikalische Phänomene usw. wird keine wie immer geartete Gewährleistung übernommen. Für Arbeiten auf bestehenden vorhandenen Dächern, bestehenden vorhandenen Lichtkuppeln und bestehenden vorhandenen Oberlichtern wird keine wie immer geartete Haftung oder Gewährleistung auf Schäden aller Art übernommen.

Unter bestimmten klimatischen Bedingungen (z.B.: hohe Raumluftfeuchtigkeit und geringe Außentemperaturen) ist an unseren Geräten die Bildung von Kondens- / Schweißwasser nicht auszuschließen. Dieser Vorgang entspricht einem natürlichen physikalischen Vorgang und stellt keinen wie immer gearteten Mangel an unserer Sache dar. Gewährleistungsansprüche und Haftungen jedweder Art auch für Folgeschäden werden einvernehmlich ausgeschlossen.

Für Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung gelieferter Waren übernimmt die Fa. RWA keinerlei Haftung. Ebenso wenig wird für Arbeiten von Dritten, die nachträglich an der gelieferten Ware durchgeführt werden, gehaftet.

Die Haftung der Fa. RWA und ihrer Vorlieferanten für Mangelfolgeschäden besteht nur im Rahmen der zwingenden Bestimmung des Produkthaftungsgesetzes.

Für die Verletzung einer Warnpflicht durch die Fa. RWA oder ihre Erfüllungsgehilfen gem. § 1168 a ABGB haftet die Fa. RWA nur insoweit, als ihr zumindest grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

9. Geltendes Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand:

Auf dieses Vertragsverhältnis kommt Österreichisches Recht zur Anwendung.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge sowie dem internationalen Warenkauf (UNKaufrecht) kommt auch dieses Vertragsverhältnis nicht zur Anwendung.

Erfüllungsort ist A-4624 Pennewang. Als Gerichtsstand wird ausdrücklich das für A-4600 Wels sachlich zuständige Gericht vereinbart.

10. Sonstige Bestimmungen:

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der weiteren Bestimmungen nicht.

Die Fa. RWA ist berechtigt, offene Irrtümer, wie beispielsweise Schreib- und Rechenfehler in Angeboten, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen jederzeit zu korrigieren.

Schriftliche Erklärungen (auch per Telefax oder Email) geltend als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Besteller bekannt gegebene Adresse gesandt werden.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzen die zwischen der Fa. RWA und dem Besteller abgeschlossenen Verträge. Bei Widersprüchen zu den Bestimmungen im Vertrag oder wenn der Vertrag weiterreichende Bestimmungen enthält, geht der Vertrag den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

Zwischen den Vertragsparteien gelten nur schriftliche Vereinbarungen. Die Abänderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf ebenso der Schriftform, wobei dies auch für ein Abgehen vom Schriftformgebot gilt. Mündliche Absprachen haben keine rechtliche Bindung. Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass von der Fa. RWA eingesetzte Mitarbeiter oder Dritte nicht berechtigt sind, von den vertraglich vereinbarten Hauptleistungspflichten (etwa Zahlungsvereinbarung, Qualitätszusagen, Lieferbedingungen) abweichende Zusagen zu machen.

Die Fa. RWA ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Die Fa. RWA hat den Besteller über diese Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Zeitpunkt der Änderungen zumindest 1 Monat vor dem Änderungszeitpunkt zu informieren. Die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen tritt in Kraft, sofern der Besteller der Änderung nicht innerhalb eines Monats ab Information widerspricht.

**RWA, Licht- und Lüftungstechnik GmbH, Boschstraße 5, A- 4623 Gunskirchen
Tel: 07246 / 21 000 - 0, Fax DW 71, e-mail: office@rwa.co.at, homepage: www.rwa.co.at**